



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Sicherheitsdienstleiter-

AL BW – Nr.: 15/2018
19.04.2018

Anstaltsverfügung Nr. 15/2018

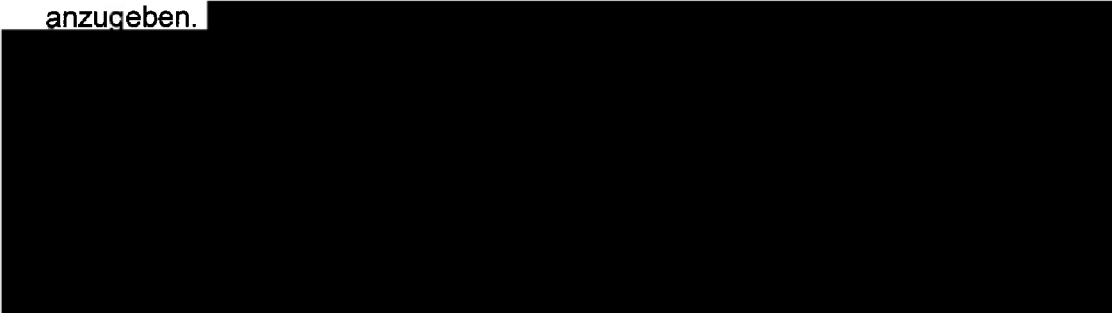
Betr.: Telefonieren für Strafgefangene in der JVA Billwerder

1. Die Anstalt gestattet den Strafgefangenen gem. § 32 HmbStVollzG im Rahmen der Hausordnung Telefongespräche zu führen. Hierfür wird ein Telefonsystem zur Verfügung gestellt, dessen Betreiber die Anstalt ist.
2. Die Gefangenen haben den Wunsch auf Teilnahme am Telefonverkehr schriftlich zu beantragen. Die Vollzugsabteilungsleitung prüft, ob die Telefonerlaubnis erteilt werden kann und die beantragten Telefonpartner und Telefonnummern zugelassen werden können.

Die Telefonerlaubnis kann dabei untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde, insbesondere wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Telefonieren für eine Verabredung oder Vorbereitung neuer Straftaten missbraucht werden könnte. Des Weiteren kann die Telefonerlaubnis bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des StGB sind, untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben würden oder ihre Eingliederung behindern würden.

3. Sonderfälle:
Bei Strafgefangenen,
 - die aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind,
 - die in Bezug auf die Begehung neuer Straftaten als besonders gefährlich eingestuft werden,
 - bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen oder die getrennte Unterbringung während der Arbeits- und Freizeit angeordnet sind,
 - die als Drogendealer zum Zwecke des nicht unerheblichen Gelderwerbs und nicht als Drogenabhängige und Gelegenheitsdealer verurteilt worden sind,
 - der Wirtschaftsstraftaten begangen haben und bei denen befürchtet werden muss, dass sie über das Telefonieren in einer der derzeitigen Inhaftierung zugrunde liegenden ähnlichen Weise Straftaten begehen könnten oder
 - die während der laufenden Vollstreckung während eines Besuchs unerlaubt gefährliche Gegenstände, insbesondere Betäubungsmittel, übergeben bekommen haben,

ist die Erteilung einer Telefonberechtigung und die Freischaltung von Telefonnummern besonders gründlich zu prüfen. Die Entscheidung hierüber trifft in diesen Fällen die Vollzugsleitung, nachdem sowohl Vollzugsabteilungsleitung als auch die Sicherheitsdienstleitung/Revisionsabteilung eine Stellungnahme abgegeben haben.

4. Sollen die Gefangenen eine Telefonberechtigung erhalten, behändigt die Vollzugsabteilungsleitung den Gefangenen das Merkblatt „Telefonregelung und Nutzungsbedingungen für Gefangene der JVA Billwerder“ in der jeweils gültigen Fassung und lässt sich den Erhalt des Merkblatts von den Gefangenen gegen Unterschrift bestätigen. Diese Bestätigung wird zu den Gefangenenpersonalakten gegeben.
5. Nach dieser Genehmigung richtet die Zahlstelle den Gefangenen ein Telefonkonto ein. Den Gefangenen werden daraufhin eine persönliche Kontonummer und eine persönliche PIN (Geheimnummer) zur Verfügung gestellt. Bei Verlust kann den Gefangenen auf Antrag eine neue PIN zugeteilt werden.
6. Verfügen die Gefangenen vor der Verlegung in die hiesige JVA schon über ein Telio-Konto und wurde dieses durch die „Autoverlegung“ an uns übersandt, so werden diese Konten von der Zahlstelle übernommen und mit einer neuen Buchnummer versehen.
Die Konten werden von der Zahlstelle gesperrt und die Rufnummernpläne ausgedruckt.
Die Rufnummernpläne werden dann der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung zur Überprüfung und Genehmigung zugeleitet; in Sonderfällen ist Ziffer 2 dieser Verfügung zu beachten
Nach der Genehmigung überprüft die Revisionsabteilung die Einstellungen der Konten, ändert diese gegebenenfalls, entsperrt die Konten und leitet die genehmigten Rufnummernpläne der Station zur Eröffnung zu.
Die Telio-Kontonummern sowie der PIN's aus der Voranstalt bleiben in diesen Fällen bestehen.
7. Den Gefangenen wird höchstens die Freischaltung von 30 Telefonnummern genehmigt. Bei jeder beantragten Rufnummer hat die Vollzugsabteilungsleitung zu prüfen, ob die Telefongenehmigung erteilt werden kann; Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung sind zu beachten.
8. Auf dem Antrag haben die Gefangenen neben der Telefonnummer den vollständigen Namen sowie Art der Bindung zum gewünschten Telefonpartner anzugeben.

9. Die Telefonkonten werden auf Guthabenbasis geführt. Die Gefangenen können auf Antrag über die Zahlstelle Geldbeträge vom Hausgeld oder ihrem freien Eigengeld auf ihr eigenes Telefonkonto überweisen. Vom unfreien Eigengeld oder Überbrückungsgeld können für notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung Gelder mit Zustimmung der Vollzugsleitung freigegeben werden, sofern keine offenen Forderungen notiert sind und dem Insassen bei Entlassung noch ein angemessener Betrag an Überbrückungsgeld zur Verfügung steht.

Es werden dabei nur volle Euro- Beträge umgebucht.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Geldbeträge durch externe Dritte direkt auf das Telio-Konto überweisen zu lassen. Zweckgebundene Einzahlungen auf das Anstaltskonto sind hingegen nicht zulässig.

10. Das Telefonieren ist im Umfang beschränkt. Es besteht nur die Möglichkeit, max. 12 Stunden im Monat zu telefonieren, wobei ein Betrag von 150 Euro nicht überschritten werden darf. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vollzugsleitung.
11. Bei Verlegung in eine andere JVA werden die Telio-Konten der Gefangenen mit Hilfe der „Autoverlegung“ durch die Zahlstelle an die neue JVA übersandt, sofern auch diese JVA über ein Telio-System verfügt. Ansonsten wird das restliche Telefonguthaben von der Firma Telio direkt auf das Eigengeldkonto in der neuen JVA überwiesen.

Bei Entlassung wird der Fa. Telio auf Wunsch der Gefangenen ihre jeweilige Bankverbindung zur Überweisung des Restguthabens mitgeteilt.

12. Diese Verfügung ersetzt die Anstaltsverfügung 03/2017 vom 02.03.2017 und gilt bis zum **30.04.2020** (Keine inhaltlichen Änderungen).

